

Dass die im Stadtrecht überwiegende Benennung 'causidicus' neben 'scultetus' auch dem Gebrauch der Urkunden des 12. Jh. entspricht, wird von Rietschel zugegeben (S. 31). Wir sehen, dass die aus den Titeln der Aemter entnommenen Beweisgründe gänzlich hinfällig sind. Mehr Gewicht legt Rietschel mit Arnold auf die Uebereinstimmung des Münzfusses, den das Stadtrecht kennt, mit dem von Speier im Jahr 1196, unter Berufung auf Mone's Berechnung des Münzwertthes. Die Berufung ist sehr unglücklich. Mone (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins II, S. 398) folgt blindlings der grundfalschen Annahme Grandidiere, dass das erste Strassburger Stadtrecht zwischen 965 bis 991 verfasst sei¹, und findet, dass der rheinische Münzfuss vom Ende des 10. bis Ende des 12. Jh. constant geblieben sei. Ich nehme den Beweis aus dem Münzfuss des Strassburger Stadtrechts für mich in Anspruch. Art. 61 bestimmt, dass die Münze dem Gewichte nach so ausgeprägt werden soll, dass 20 Schillinge auf die Mark (gleichbedeutend mit Pfund) gehen sollen, woher die Denare (12 = 1 Schilling) dieser Ausprägung pfündig heissen ('qui denarii dicuntur pfundig'). Dies ist die schwere Münze ('gravis moneta' Art. 77). Daneben waren leichtere Denare im Gebrauch; wenn solche geprägt werden, bestimmt Art. 71, sollen immer 2 Denare weniger auf die Mark (als Schlagschatz) gegeben werden. Aus dem Münzprivileg Konrads II. für die Abtei Selz 1143 geht hervor, dass der Münzfuss in Strassburg und Speier, nach dem sich Selz richten sollte, der gleiche war². Also um die Zeit, in die ich die Abfassung des Stadtrechts setze, bestand die Uebereinstimmung des Münzfusses in beiden Städten.

Das letzte Argument Arnolds und Rietschels ist von der gleichen Art wie die ersten. Art. 111 nennt unter den Ministerialen des Bischofs neben Vicedom, Marschall, Truchsess, Schenk auch den Kämmerer. Rietschel findet in den Urkunden von Strassburg einen weltlichen Kämmerer erst 1202 (UB. I n. 145). Ist nun deshalb das Stadtrecht erst um 1202 geschrieben, weil die Urkunden den Ministerialen Kämmerer nicht früher unter den Zeugen auf-

1) Grandidier will sogar wissen, dass kein anderer als Bischof Erchenbald, dem Otto II. im J. 982 die Grafschaft übertragen haben soll, der Gesetzgeber sei. Oeuvres inédites II, S. 175. 2) Schöpflin Alsatia dipl. I, S. 224: 'ut moneta ibidem cuderetur, quae utriusque civitatis (Strassburg und Speier sind vorher genannt) imaginem et titulum sine ulla ponderis et puritatis diminutione praeferret'.